

Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes und seiner Landesbauernverbände im Rahmen der BMUKN-Konsultation zum Nationalen Naturwiederherstellungsplan NWP

Berlin, 22. Juni 2026

Der Schutz von Natur und Landschaft wird in Deutschland und Europa seit Jahrzehnten im Sinne der Förderung der Artenvielfalt und des Erhalts von Biotopen betrieben. Mit der europäischen Naturwiederherstellungsverordnung wird ein Paradigmenwechsel in der Naturschutzpolitik der EU und in Deutschland vollzogen, indem alte Zustände von Lebensräumen wieder hergestellt werden sollen. Der Deutsche Bauernverband unterstützt generell das Ziel der Förderung der Artenvielfalt, erachtet jedoch die europäische Naturwiederherstellungsverordnung für rückwärts-gewandt mit pauschalen Flächenzielen und ohne klare Priorität für die Kooperation im Naturschutz. Eine Wiederherstellung historischer Zustände der Natur oder alter Nutzungsformen sowie eine Verdrängung der Nutzung ist nicht erfolgversprechend, wird die Flächennutzungskonflikte weiter verschärfen und stößt nicht auf Akzeptanz bei Landnutzern und Grundeigentümern. Gerade auch im Hinblick auf klimawandelbedingte Veränderungen und notwendige Anpassungen im Sinne der Klimaresilienz kann ein rückwärts-gewandter Ansatz nicht zielführend sein. Erfolgversprechend ist in der über Generationen entwickelten heutigen Kulturlandschaft nur ein kooperativer, das Eigentumsrecht sowie die Bewirtschaftungsfreiheit und die Herausforderungen des Klimawandels achtender Ansatz im Naturschutz, der die Landnutzer als aktive Partner einbindet.

Der Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP) ist aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes höchst problematisch und - wie bereits die europäische Naturwiederherstellungsverordnung – in der vorliegenden Form nicht akzeptabel. Die 1.100 Seiten des Nationalen Wiederherstellungsplans sehen umfangreiche Maßnahmen und Gebietskulissen ohne eine verlässliche Finanzierungszusage vor. Nicht hinnehmbar ist zudem, dass mit dem NWP und den umfangreichen Flächenkulissen der Grundstein für einen breit angelegten ordnungsrechtlichen Naturschutz mit Verboten und Auflagen in den nächsten Jahren gelegt wird. Die Umsetzung der FFH-Richtlinie in den letzten 20 Jahren mit anfänglichen Versprechungen einer freiwilligen Umsetzung, die Schritt für Schritt in Auflagen und Verboten für die Betriebe mündeten, sind für die Landwirtschaft mahnendes Beispiel fehlender Verlässlichkeit des Naturschutzes. Diese Fehler drohen jetzt mit der Naturwiederherstellungsverordnung wiederholt

zu werden. Bereits heute ist eine Spirale des Ordnungsrechts absehbar: Die Pläne des Bundesumweltministeriums für ein Natürliche Infrastruktur-Gesetz/Naturflächenbedarfsgesetz mit Vorkaufsrechten für den Naturschutz, neuen Schutzgebietskulissen und Vorranggebieten für den Naturschutz sowie der Einordnung der Flächen in ein „überragendes öffentliches Interesse“ machen deutlich, dass Naturschutz künftig auf ordnungsrechtlichem Weg umgesetzt werden soll. Dies macht die gleichzeitigen Erklärungen zu einer freiwilligen und kooperativen Umsetzung zu reinen Lippenbekenntnissen. Der Konstruktionsfehler des EU-Rechts, wonach historische Zustände von Lebensräumen mit weitreichenden Flächenzielen wiederhergestellt und definierte Trends diverser Indikatoren erreicht werden müssen, muss in Brüssel durch eine Änderung der EU-Verordnung behoben werden.

Die Vielzahl an offenen Fragen, die weitreichenden Ziele mit einer erheblichen Zunahme der Flächennutzungskonflikte, eine fehlende Priorisierung kooperativer Instrumente und die zu eng gesetzten Umsetzungsfristen in der EU-Naturwiederherstellungsverordnung machen eine sachgerechte Umsetzung nicht möglich und gefährden den kooperativen Naturschutz in der Agrarlandschaft gemeinsam mit den Land- und Forstwirten sowie Grundeigentümern. Daher bedarf es auf europäischer Ebene einer kritischen Überprüfung der EU-Naturwiederherstellungs-Verordnung. Auch die Umweltministerkonferenz (UMK) hat den Bund aufgefordert, sich umgehend und mit Nachdruck gegenüber der Europäischen Kommission für eine deutliche zeitliche Verschiebung der bislang vorgesehenen, in der Praxis nicht umsetzbaren Fristen einzusetzen. Eine Anpassung der Zeitpläne ist dringend erforderlich, um eine realistische und fachlich fundierte Umsetzung der Vorgaben zu ermöglichen. Der Deutsche Bauernverband fordert mit Nachdruck die Umsetzung der im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen verankerten Zusage, wonach sich die Bundesregierung bei der europäischen Wiederherstellungsverordnung einerseits auf europäischer Ebene für Erleichterungen einsetzen wird und andererseits bei der Umsetzung gemeinsam mit Landbewirtschaftern und Grundeigentümern der Fokus auf Praxistauglichkeit gelegt werden soll. Grundvoraussetzung für eine erfolgversprechende Umsetzung der Naturwiederherstellungsverordnung ist das Vorhandensein einer ausreichenden und verlässlichen Finanzausstattung außerhalb der Europäischen Agrarpolitik von Beginn an. Bisher fehlen hierzu jegliche konkreten Aussagen. Ohne zusätzliche frische Mittel ist eine Umsetzung zum Scheitern verurteilt und wird vom DBV vom Grundsatz her abgelehnt.

Stellungnahme zum Maßnahmenplan

Allgemeiner Teil A (Kachel 2 im digitalen Konsultationsprozess)

1. Grundlegende Angaben

Die Zusammenfassung des Nationalen Wiederherstellungsplans in Punkt 1.5 (ab Zeile 24 im NWP) ordnet die Ziele und Zwecke sowie die bislang ermittelten Daten, Maßnahmenansätze und Ergebnisse in den nationalen und europarechtlichen Kontext ein. Insbesondere wird unter der Überschrift „Nationale Prioritäten für die Wiederherstellung“ (ab Zeile 48 im NWP) darauf abgestellt, dass Deutschland bis 2030 flächenwirksame Wiederherstellungsmaßnahmen für Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, auf insgesamt 20 % der Landfläche (ca. 72.000 km²) und auf 6.566 km² im Meer ergreifen wird. Damit leiste Deutschland einen verantwortungsvollen Beitrag zum Unionsziel, mindestens 20 % der Land- und Meeresflächen bis 2030 (Artikel 1 Abs. 2 W-VO) mit Maßnahmen zu belegen. Daran anknüpfend (ab Zeile 62 im NWP) werden die Ziele und Maßnahmen zu den jeweiligen Artikeln zusammengefasst, wobei hier teilweise – nicht weiter erläuterte und damit wenig nachvollziehbare – Flächenumfänge bzw. Flächenzielvorstellungen formuliert werden. Zudem zeichnen als koordinierende Stellen – trotz der Erkenntnis, dass es sich um eine verschiedene Politikbereiche umfassende Planung handelt – allein das BMUKN sowie das BfN verantwortlich.

Bewertung/Anmerkung:

Zu den vorgenannten globalen und übergeordneten Zielsetzungen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Der Schutz von Natur und Landschaft wird in Deutschland und Europa seit Jahrzehnten im Sinne der Förderung der Artenvielfalt und des Erhalts von Biotopen betrieben. Mit der europäischen Naturwiederherstellungsverordnung wird ein Paradigmenwechsel in der Naturschutzpolitik der EU und in Deutschland vollzogen, indem alte Zustände von Lebensräumen wieder hergestellt werden sollen. Der Deutsche Bauernverband unterstützt generell das Ziel der Förderung der Artenvielfalt, erachtet jedoch die europäische Naturwiederherstellungsverordnung aufgrund ihrer pauschalen Flächenzielangaben und ohne eine klare Priorität für die Kooperation im Naturschutz für rückwärtsgewandt. Eine Wiederherstellung historischer Zustände der Natur oder alter Nutzungsformen sowie eine Verdrängung der jetzigen Nutzung ist nicht erfolgversprechend, wird die Flächennutzungskonflikte weiter verschärfen und stößt nicht auf Akzeptanz bei Landnutzern und Grundeigentümern. Gerade auch im Hinblick auf klimawandelbedingte Veränderungen und notwendige Anpassungen im Sinne der Klimaresilienz kann ein rückwärtsgewandter Ansatz nicht zielführend sein.
- Der DBV erachtet es für grundsätzlich erforderlich, dass der Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans der Zustimmung des Bundesrates und einer Abstimmung im Deutschen Bundestag bedarf. In Anbetracht der enormen Tragweite der Naturwiederherstellungsverordnung mit Blick auf ihre Auswirkungen für Landbewirtschaftung und Grundeigentum, für die Flächenverfügbarkeit und in Zeiten knapper Finanzmittel reicht es keinesfalls aus, einen Nationalen Wiederherstellungsplan lediglich auf Basis eines

Kabinettsbeschlusses der Bundesregierung als nationalen Beitrag nach Brüssel zu liefern. Es bedarf einer demokratischen Legitimierung des Wiederherstellungsplans und einer breiten Beteiligung sowohl der Betroffenen als auch der Zustimmung der Bundesländer im Bundesrat sowie der Parlamente auf Bundes- und Landesebene.

- Der DBV fordert, das Freiwilligkeitsprinzip und Kooperation mit den Landbewirtschaftern verbindlich festzuschreiben und ausdrücklich auf Ordnungsrecht zu verzichten. Fundament für eine nationale Umsetzung muss sein, zwingend und verbindlich festzulegen, dass entsprechend der Ankündigung des Bundesumweltministeriums die Umsetzung der Naturwiederherstellungsverordnung mit der Land- und Forstwirtschaft (siehe Ausführungen im Plan, Zeile 33ff.) auf kooperativem und freiwilligem Weg erfolgen wird. Im Sinne der Akzeptanz der geplanten Wiederherstellungsmaßnahmen in der Agrarlandschaft und bei den Landbewirtschaftern und Grundeigentümern ist es von elementarer Bedeutung, den Grundsatz der Kooperation und das Freiwilligkeitsprinzip gesetzlich zu verankern und damit Vertrauen zu schaffen. Hinsichtlich der Umsetzung der Ziele in einer Kulturlandschaft darf die Umsetzung der Naturwiederherstellungsverordnung nicht auf ordnungsrechtlichem Wege oder über Schutzgebietsausweisungen erfolgen, sondern darf nur in Kooperation mit den Landnutzern und Grundeigentümern nach dem Prinzip „Schutz durch Nutzung“ und auf freiwilliger Basis erfolgen. Eigentumsrechte dürfen hierbei nicht eingeschränkt, Flächen nicht hoheitlich überplant und gesichert werden. Der Deutsche Bauernverband lehnt in diesem Sinne auch ein Natürliche Infrastruktur-Gesetz/Naturflächenbedarfsgesetz mit Vorkaufsrechten für den privaten und öffentlichen Naturschutz und einer zusätzlichen hoheitlichen Naturschutzplanung grundsätzlich ab.
- Die deutschen Land- und Forstwirte zeigen bereits seit vielen Jahren mit Agrarumweltprogrammen, Vertragsnaturschutz und Kompensationsmaßnahmen ihre Bereitschaft, einen Beitrag zur Förderung der Artenvielfalt zu leisten. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, dass die Maßnahmen neben der ökologischen Wirkung auch praxistauglich sein müssen und in die Produktion integriert werden können. Ansonsten trägt der Naturschutz zum weiteren Druck auf die Flächen bei und vergrößert Flächennutzungskonflikte oder den Verlust von Produktionsflächen. Naturschutz ist in der Kulturlandschaft nur durch Nutzung und nicht durch Verzicht auf Nutzung erfolgreich. Projekte wie das F.R.A.N.Z.-Projekt belegen, dass produktionsintegrierter Naturschutz nicht nur praxistauglich ist, sondern auch flächenschonend und mit höherer Akzeptanz möglich ist. Wie Naturschutzmaßnahmen praxistauglich, ökologisch wirksam und wirtschaftlich für die Betriebe tragfähig ausgestaltet sein müssen, zeigt das Projekt F.R.A.N.Z., siehe www.franz-projekt.de.

2. Erstellung und Festlegung des Nationalen Wiederherstellungsplans

Der Plan sieht unter Gliederungspunkt 2.1 „Beteiligung der Öffentlichkeit“ (ab Zeile 198 im NWP) Angaben und Planungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit vor, wofür neben den vielen informativen Veranstaltungen auch Online-Konsultationen benannt werden.

Bewertung/Anmerkung:

Ergänzend und um die im Plan genannten Beteiligungsvorstellungen mit Leben zu füllen, ist eine echte Beteiligung auf allen Ebenen und politische Legitimierung erforderlich. Der Deutsche Bauernverband bekräftigt, dass die Akzeptanz in die nationale Umsetzung der W-VO und in die geplanten Maßnahmen im Rahmen des Nationalen Wiederherstellungsplans steht und fällt mit einer umfassenden aktiven und frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Landbewirtschafter und Grundeigentümer. Diese muss deutlich über eine standardmäßige Anhörung oder Beteiligung in Dialogverfahren hinausgehen. Ein Verzicht auf eine umfassende Beteiligung aus Zeitgründen bzw. aufgrund der eng gesetzten Fristen ist aus Sicht des DBV nicht akzeptabel und gegenüber den Betroffenen nicht vermittelbar. Insbesondere bei dem mit einer kartenmäßigen Darstellung auf Ebene der Landkreise verbundenen Detaillierungsgrad der geplanten Maßnahmen ist es zwingend erforderlich, einen umfassenden und substanziellen Beteiligungsprozess auch auf Landes- und Kreisebene durchzuführen. Ein Zuständigkeits-Pingpong zwischen Bund und Ländern muss ausgeschlossen werden.

3. Beiträge zu den in Artikel 1 genannten übergeordneten Zielvorgaben und Zielen

Die „Ausführungen“ (ab Zeile 280 im NWP) in dem weniger als eine Seite umfassenden Kapitel sind in der Art und Weise weder fachlich nachvollziehbar noch überhaupt ausreichend. Es werden lediglich ohne weitere klarstellende Erläuterungen zwei Zahlen zum Ausmaß von Land- bzw. Meeresflächen eingefügt.

Bewertung/Anmerkung:

- Es ist eine vollumfängliche Bestandsaufnahme im Naturschutz und umfassende Folgenabschätzung erforderlich. Grundlage jeglicher Umsetzung in Deutschland muss eine umfassende Bestandsaufnahme über die flächenmäßige Situation im Naturschutz sein. Bund und Länder müssen sowohl hinsichtlich der vorhandenen Schutzgebiete als auch in Bezug auf die bestehenden Kompensationsflächen den Status Quo erheben. Hierbei müssen sowohl sämtliche Flächen und Biotope, die von Seiten des Naturschutzes bereits überplant oder geschützt sind und in dessen Eigentum stehen, in Anrechnung kommen als auch die Flächen und Biotope, die aufgrund von Kompensationsregelungen auf Basis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in den vergangenen Jahrzehnten gemanagt wurden, sowie deren Qualitätszustand. Bei knappen Flächen geht Qualität vor Quantität, die Umsetzung muss vorrangig durch qualitative Aufwertung bereits auf für öffentliche Träger zur Verfügung stehenden Flächen erfolgen. Zudem muss eine Klärung der „Lastenteilung“ zwischen Ländern unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten von Anfang an in einem einheitlichen Vorgang und nicht später erfolgen. Ohne volle Transparenz über die bereits bestehende Flächenausstattung des Naturschutzes und den Zustand dieser Flächen ist es den Landwirten, Waldbesitzern und Grundeigentümern nicht vermittelbar, über weitere Flächenansprüche auf Land- und Forstwirtschaftsflächen zu diskutieren.
- Die Vielzahl an offenen Fragen, die weitreichenden Ziele mit einer erheblichen Zunahme der Flächennutzungskonflikte, eine fehlende Priorisierung kooperativer Instrumente und die zu eng gesetzten Umsetzungsfristen in der EU-Naturwiederherstellungsverordnung machen eine sachgerechte Umsetzung auf nationaler Ebene nicht möglich und gefährden

den kooperativen Naturschutz in der Agrarlandschaft gemeinsam mit den Land- und Forstwirten sowie Grundeigentümern. Daher bedarf es bereits auf europäischer Ebene einer kritischen Überprüfung der EU-Naturwiederherstellungsverordnung. Auch die Umweltministerkonferenz (UMK) hat den Bund aufgefordert, sich umgehend und mit Nachdruck gegenüber der Europäischen Kommission für eine deutliche zeitliche Verschiebung der bislang vorgesehenen, in der Praxis nicht umsetzbaren Fristen einzusetzen. Eine Anpassung der Zeitpläne ist dringend erforderlich, um eine realistische und fachlich fundierte Umsetzung der Vorgaben zu ermöglichen. Der Deutsche Bauernverband fordert mit Nachdruck die Umsetzung der im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen verankerten Zusagen, wonach sich die Bundesregierung bei der europäischen Wiederherstellungsverordnung einerseits auf europäischer Ebene für Erleichterungen einsetzen wird und andererseits bei der Umsetzung gemeinsam mit Landbewirtschaftern und Grundeigentümern der Fokus auf Praxistauglichkeit legen wird..

4. Allgemeine positive Nebeneffekte, damit zusammenhängende politische Strategien und Finanzdaten

Unter Punkt 4 werden im Nationalen Wiederherstellungsplan (ab Zeile 298) allgemeine positive Nebeneffekte, Auswirkungen und Verknüpfungen zu Strategien und Maßnahmen dargestellt. Zudem enthält dieser Abschnitt eine Zusammenfassung der Finanzdaten, wobei in der Tabelle zur bestmöglichen Schätzung für den Zeitraum von August 2024 bis 2032 überwiegend „Keine Angaben“ gemacht werden. Aber auch wenn dort Zahlen zu Kostenansätzen gemacht werden, sind diese als isolierte Daten ohne weitere Erläuterung für den Leser des Plans nicht nachvollziehbar.

Bewertung/Anmerkung:

- Grundvoraussetzung für eine erfolversprechende Umsetzung der Naturwiederherstellungsverordnung ist das Vorhandensein einer ausreichenden und verlässlichen Finanzausstattung außerhalb der Europäischen Agrarpolitik von Beginn an. Bisher fehlen hierzu jegliche konkreten Aussagen. Ohne zusätzliche frische Mittel ist eine Umsetzung zum Scheitern verurteilt und wird vom DBV vom Grundsatz her abgelehnt. Entscheidend ist von Beginn an eine langfristige Finanzierung für geplante Wiederherstellungsmaßnahmen außerhalb der Europäischen Agrarpolitik. Neben einer verlässlichen Finanzausstattung ist es dringend erforderlich, einen finanziellen Ausgleichsanspruch für Maßnahmen im Rahmen der Naturwiederherstellungsverordnung bzw. im Nationalen Naturwiederherstellungsplan für Leistungen von Landbewirtschaftern und Grundeigentümern festzuschreiben. Es entspricht den Zusagen von Seiten des Naturschutzes, Leistungen oberhalb des gesetzlichen Standards zu honorieren und Anreize zu schaffen, um die Förderung der Biodiversität bzw. die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Biotopen vorzunehmen. Unter der Annahme, dass auf 5-10 % der Landwirtschaftsfläche kooperative Naturschutzmaßnahmen umgesetzt würden, die wirtschaftlich tragfähig für die Betriebe sind, betrüge der Finanzbedarf allein für Biodiversitätsmaßnahmen in der Agrarlandschaft zwischen 1-2 Milliarden EURO pro Jahr.

Als Maßnahmen aus dem NWP mit positivem Nebeneffekt für den Klimaschutz werden z. B. die Aufforstung und der Waldumbau genannt. Ihr zentraler Beitrag liege in der Stärkung und Wiederherstellung natürlicher Kohlenstoffsinken und dem Erhalt von Kohlenstoffspeichern. Aus der Sicht der Waldbesitzenden ist hier anzumerken, dass bei Gesamtbetrachtung aller Vorgaben aus der W-VO jedoch zu befürchten steht, dass der bisher angelaufene Waldumbau unserer Wälder hin zu klimastabilen Mischwäldern eher gebremst als aktiv befördert wird. Der Bezug in der W-VO auf die Wiederherstellung von sogenannten Lebensraumtypen (LRT), die idealtypische Waldgesellschaften und historisch gewachsene Artenzusammensetzungen und Habitatstrukturen zugrunde legen, blendet die Entwicklungsdynamik und Artenverschiebungen durch sich klimatisch verändernde Standorte aus. Steigende Temperaturen und veränderte Niederschlagsmuster führen zu einer massiven Standortdrift. Ein Waldbesitzer, der das bisherige Baumartenspektrum erweitern und mit der Pflanzung klimaangepasster Baumarten reagieren möchte, dürfte, wenn die gewählte Artenzusammensetzung dem jeweiligen Wald-LRT nicht entspricht, gegen das ebenfalls in der W-VO fixierte Verschlechterungsverbot verstoßen. Die in einer „Übergangsphase“ im Waldumbau notwendigen Maßnahmen wie Wiederbewaldung, Jungbestandspflege und Durchforstungen könnten zur – ebenfalls vorübergehenden, allerdings viele Jahren anhaltenden - „Verschlechterung“ des starr vorgegebenen LRTs führen. Dieses Rechts- und Investitionsrisiko, dem der Waldbesitzende nach den aktuellen Vorgaben ausgesetzt ist, muss durch eine grundsätzliche Überarbeitung der W-VO auf europäischer Ebene ausgeräumt werden. Die Rückwärtsge wandtheit durch Bezug auf historisch definierte Wald-LRT ist angesichts der Dynamik des Klimawandels kontraproduktiv.

5. Angaben zu Überwachung, Bewertung der Wirksamkeit und Überarbeitung von Maßnahmen

In Abschnitt 5 (ab Zeile 1056 im NWP) werden Angaben zu Überwachung, Monitoring sowie Bewertung der Wirksamkeit und Überarbeitung von Maßnahmen dargestellt.

Bewertung/Anmerkung:

- Dringend geboten ist im Rahmen des Nationalen Wiederherstellungsplans auch eine umfassende Folgenabschätzung zu den geplanten Maßnahmen. Hierbei müssen sowohl die Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsfähigkeit von Flächen, auf den Verkehrswert und die Nutzungs- und Beleihungsfähigkeit der Flächen dargelegt und berechnet werden als auch die Auswirkungen auf generelle Zielrichtungen, etwa der Ernährungssicherung bzw. Versorgungssicherheit bei Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen. Dies ist nicht zuletzt mit Blick auf die in der EU-Verordnung vorhandenen Ausnahmemöglichkeiten erforderlich, wenn beispielsweise die Versorgungssicherheit gefährdet ist.

Teile B und C des Nationalen Wiederherstellungsplans, je Artikel

(Kachel 4 und die jeweiligen Unterkacheln (je Artikel) im digitalen Konsultationsprozess)

1. Artikel 4 LRT: Mähwiesen

Der Nationale Wiederherstellungsplan (NWP) setzt die Vorgaben der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (Nature Restoration Law) um. Artikel 4 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Wiederherstellung der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen durchzuführen. Dazu zählen auch FFH-Mähwiesen, also artenreiche Flachland- und Bergmähwiesen.

Ziel ist es, Flächen, die sich nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, schrittweise dahin zu überführen. Konkret sollen bis 2030 mindestens 30 %, bis 2040 60 % und bis 2050 90 % der betroffenen Lebensraumtypen wiederhergestellt werden. Vorrangig sollen die Maßnahmen zunächst innerhalb von Natura-2000-Gebieten umgesetzt werden.

Für Baden-Württemberg z. B. ist nach derzeitigen Erkenntnissen vorgesehen, rund 6.897 ha FFH-Mähwiesen aufzuwerten und zusätzlich etwa 2.000 ha neu zu schaffen. Hierzu sind unter anderem Vorgaben zur extensiven Bewirtschaftung, Einschränkungen bei Düngung und Pflanzenschutz, angepasste Mahdzeitpunkte sowie Maßnahmen zur Entwicklung weiterer mähwiesentypischer Flächen vorgesehen. Gleichzeitig enthält Artikel 4 ein Verschlechterungsverbot für Lebensraumtypen in gutem Erhaltungszustand.

Bewertung/Anmerkungen:

- Der DBV erkennt die hohe Bedeutung artenreicher Wiesenlebensräume für den Naturschutz ausdrücklich an. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass diese Lebensräume erst durch jahrzehntelange landwirtschaftliche Nutzung entstanden sind und nur durch eine fortgeführte Bewirtschaftung dauerhaft erhalten werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass FFH-Mähwiesen häufig in einem naturschutzfachlich fragwürdigen Zustand als Flächen der Erhaltungsstufe „C“ kartiert werden. Diese Flächen schwanken witterungsbedingt regelmäßig zwischen der Erhaltungsstufe C und einem nicht naturschutzrelevanten Zustand. Es ist weder sachgerecht, landwirtschaftliche Betriebe für solche naturbedingten Schwankungen im Arteninventar zu sanktionieren, noch erscheint das Konzept der „Wiederherstellung“ plausibel, wenn Flächen auf ein Niveau angehoben werden sollen, das sie historisch nie erreicht haben.
- Hinzu kommt, dass der fortschreitende Klimawandel mit zunehmenden Extremwetterereignissen zwangsläufig zu Veränderungen in der Artenzusammensetzung führen wird. Ob die gewünschten Schutzziele unter diesen Bedingungen überhaupt dauerhaft erreichbar sind, erscheint fraglich. Es besteht die Gefahr, dass die vorgegebenen Wiederherstellungsziele von Anfang an nicht realistisch sind. Statt bestehende konzeptionelle Schwächen der FFH-Richtlinie zu beheben, werden diese durch den Nationalen Wiederherstellungsplan weiter fortgeschrieben. Gleichzeitig entstehen erhebliche Nutzungskonflikte und wirtschaftliche Belastungen, die durch Nachkartierungen zusätzlich verschärft werden.
- Für viele tierhaltende Betriebe sind Grünlandflächen die zentrale Grundlage der Futtererzeugung. Werden diese Flächen als FFH-Mähwiesen ausgewiesen und in ihrer

Nutzung eingeschränkt, hat dies unmittelbare Auswirkungen auf die Versorgung mit qualitativ hochwertigem Grundfutter. Spätere Mahdzeitpunkte, reduzierte Düngung und weitere Bewirtschaftungsauflagen führen zu deutlichen Einbußen bei Ertrag und Futterqualität. Gerade Milchvieh-, Rinder- und Schafhaltungsbetriebe sind jedoch auf hochwertiges, regional erzeugtes Futter angewiesen.

Gleichzeitig fehlen in vielen Regionen geeignete Ersatzflächen. Bereits heute stehen landwirtschaftliche Betriebe unter erheblichem Flächendruck durch Siedlungsentwicklung, Infrastrukturmaßnahmen, Ausgleichsflächen und weitere naturschutzrechtliche Anforderungen. Werden zusätzliche produktive Grünlandflächen mit Nutzungseinschränkungen überzogen oder der Nutzung komplett entzogen, verschärft sich die Flächenkonkurrenz weiter. Dies führt zu steigenden Kosten, erhöhtem Zukauf von Futtermitteln und wachsender Abhängigkeit von externen Märkten. Die regionale Kreislaufwirtschaft wird geschwächt und die wirtschaftliche Stabilität insbesondere tierhaltender Familienbetriebe gerät zunehmend unter Druck.

- Besonders kritisch wird gesehen, dass sich die Wiederherstellungsziele künftig nicht nur auf bestehende FFH-Mähwiesen beschränken, sondern auch die Entwicklung beziehungsweise Neuschaffung zusätzlicher Flächen umfassen. Dadurch entsteht weiterer Nutzungsdruck auf landwirtschaftliche Flächen und die Verfügbarkeit von Produktionsflächen wird weiter eingeschränkt. Die derzeitige Auslegung der FFH-Richtlinie mit ihren Nutzungseinschränkungen und starren Vorgaben erzeugt ein Klima der Ablehnung. In der Praxis behindert sie teilweise sogar die angestrebte Extensivierung, da Bewirtschafter gezwungen sind, ihre unternehmerischen Handlungsspielräume zu sichern. Langfristig kann Naturschutz jedoch nur gemeinsam mit der Landwirtschaft und nicht gegen sie erfolgreich umgesetzt werden.

Der DBV fordert:

- Freiwilligkeit und Kooperation bei der Umsetzung von Maßnahmen statt weiterer ordnungsrechtlicher Verschärfungen,
- eine attraktive Anreizkomponente anstelle einer reinen Kompensation von Bewirtschaftungsnachteilen,
- eine Überarbeitung der FFH-Richtlinie mit dem Ziel, Bilanzierungsmöglichkeiten für FFH-Mähwiesen zu schaffen,
- rechtssichere und nachvollziehbare Kartierungsverfahren,
- Bestandsschutz und verlässliche Planungssicherheit für landwirtschaftliche Betriebe,
- eine stärkere Berücksichtigung agrarstruktureller Auswirkungen bei der Umsetzung des NWP,
- sowie eine enge und frühzeitige Einbindung der betroffenen Landwirte in die Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahmen.

2. Artikel 4 Wiederherstellung der Habitate von Arten (Absatz 7)

Der Nationale Wiederherstellungsplan betrifft nicht nur die FFH- Lebensraumtypen, sondern auch die Wiederherstellung von Habitaten von Arten, deren Lebensräume verbessert werden sollen. Es sind Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualität von ausgewählten FFH- und Vogelarten

vorgesehen. Der Plan (ab Zeile 2141) nennt sehr große Suchräume mit Potenzialflächen von bis zu rund 355.000 km².

Bewertung/Anmerkungen:

- Die vorliegenden Zahlen erscheinen unverhältnismäßig hoch und ermöglichen in der aktuellen Form keine belastbare Bewertung. Insbesondere lassen sich die Angaben zu den erforderlichen Maßnahmenflächen für Art-Habitats aus dem Nationalen Wiederherstellungsplan nicht nachvollziehbar herleiten oder plausibilisieren.
- Maßgabe bei allen Maßnahmen muss die Freiwilligkeit und der kooperative Ansatz sein. Bei einer Flächenauswahl darf es nicht zu einer weiteren Flächenkonkurrenz mit den Landnutzern kommen. Der „Druck auf die Fläche“ ist durch bestehenden Wohn-, Gewerbe-, Infrastruktur- und erneuerbaren Energien- Ausbau enorm und darf sich durch eine weitergehende Inanspruchnahme von Flächen für den Natur- und Artenschutz nicht weiter verschärfen. Daher müssen über den kooperativen Weg, über Anreiz- und Fördersysteme die generellen Ziele der Habitatverbesserung angestrebt werden.
- Bei konkreten zu entwickelnden Habitatflächen ist mit Nachdruck zu fordern, dass der Fokus auf solche Flächen gelegt wird die bereits öffentlichen Trägern zur Verfügung stehen. Diese Flächen sollten mit der Zielrichtung Habitatverbesserung qualitativ aufgewertet werden. Dagegen dürfen die noch festzulegenden konkreten Habitatflächen nicht bestehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen betreffen. Diese sind im Sinne der Ernährungssicherung zu erhalten und zu bewahren. Keinesfalls dürfen die Habitatkulissen zu Nutzungseinschränkungen bei der Flächenbewirtschaftung führen.

3. Art. 10 Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen

Der Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans sieht im Rahmen von Artikel 10 (ab Zeile 7724) keine eigenständigen, flächenscharf konkretisierten Maßnahmen vor. Vielmehr wird der Schutz und die Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen als Querschnittsaufgabe verstanden, die über eine Vielzahl bestehender und geplanter Maßnahmenprogramme umgesetzt werden soll.

Im Mittelpunkt steht die Förderung vielfältiger, strukturreicher und vernetzter Lebensräume. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Entwicklung und zum Erhalt naturnaher Flächen sowie zur Verbesserung des Biotopverbunds in Agrarlandschaften, Wäldern, Gewässern und im Siedlungsbereich.

Ergänzend sollen schädliche Einwirkungen auf Bestäuber reduziert werden, insbesondere durch eine Verringerung von Biozid- bzw. Pflanzenschutzmitteleinträgen sowie durch Maßnahmen gegen Lichtverschmutzung. [ebcc.info]

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Ausbau von Monitoring- und Datengrundlagen. Geplant ist die Entwicklung und Anwendung standardisierter Programme zur Erfassung und Bewertung von Bestäuberpopulationen, insbesondere im Rahmen eines bundesweiten Insektenmonitorings sowie des EU-Bestäubermonitorings.

Die Umsetzung soll nach Vorschlag des BMUKN insbesondere über folgende Programme und Instrumente erfolgen:

- Aktionsprogramm Insektenschutz (API)
 - Bundesweites Insektenmonitoring
 - EU-Bestäubermonitoring
 - Nationales Artenhilfsprogramm (nAHP)
 - Insektenschutzpaket (gesetzliche Maßnahmen)
 - Programme zum Erhalt und zur Wiederansiedlung von Wildpflanzen
 - Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und des Vertragsnaturschutzes
- Flankierend sind Maßnahmen zur Beratung, zum Wissenstransfer sowie zur Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen.

Bewertung/Anmerkungen:

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist der Ansatz auf bekannte Programme zurückzugreifen, zwar grundsätzlich geeignet, bestehende Maßnahmen zu bündeln und Synergien zu nutzen. Gleichzeitig ergeben sich aus der konkreten Ausgestaltung aber erhebliche Fragestellungen hinsichtlich der praktischen Umsetzung, der Verteilung, der Maßnahmenwirkungen sowie der Nachweisführung gegenüber der Europäischen Union.

- **Aktionsprogramm Insektenschutz (API)**

Die Zielsetzung des Schutzes von Insekten und der Erhalt der Biodiversität werden grundsätzlich geteilt. Die Landwirtschaft ist auf funktionierende Ökosysteme angewiesen und leistet vielfältige Beiträge zum Erhalt der Artenvielfalt. Vor diesem Hintergrund kommt es entscheidend auf die Ausgestaltung der Maßnahmen an.

Das Aktionsprogramm Insektenschutz setzt in seiner derzeitigen Konzeption in weiten Teilen auf ordnungsrechtliche Instrumente, insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Maßnahmen, die vorrangig auf ordnungsrechtliche Vorgaben setzen, können die Mitwirkungsbereitschaft für weitergehende freiwillige Maßnahmen beeinflussen und bestehende Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz verändern. Damit werden die etablierten kooperativen Ansätze zwischen Landwirtschaft und Naturschutz deutlich zurückgedrängt. Die Umsetzung erfolgt nicht vorrangig über freiwillige, anreizbasierte Maßnahmen, sondern über zusätzliche Vorgaben und Einschränkungen, die unmittelbar in die landwirtschaftliche Praxis eingreifen. Je nach Ausgestaltung einzelner Regelungsbereiche ist eine Betroffenheit großer Teile der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht auszuschließen. Dies betrifft insbesondere Bewirtschaftungsauflagen, Einschränkungen im Pflanzenschutz sowie zusätzliche Anforderungen an die Flächennutzung. Die Auswirkungen gehen damit über punktuelle Anpassungen hinaus und können strukturelle Veränderungen der landwirtschaftlichen Nutzung nach sich ziehen.

Auffällig ist zudem, dass die Maßnahmen des Aktionsprogramms in besonderem Maße auf die Landwirtschaft ausgerichtet sind, während andere Einflussfaktoren auf den Rückgang von Insektenpopulationen weniger konkret adressiert werden. Hierzu zählen

insbesondere Entwicklungen im Siedlungsbereich, die Gestaltung öffentlicher Grünflächen, der Einsatz von Bioziden im privaten Bereich, Mobilität sowie infrastrukturelle Eingriffe. Auch übergeordnete Faktoren wie Klimawandel oder Veränderungen der Landschaftsstruktur außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung werden zwar benannt, jedoch nicht in vergleichbarer Weise mit konkreten Maßnahmen unterlegt. Insgesamt entsteht dadurch ein Ungleichgewicht in der Ansprache der verschiedenen Verursachungsbereiche.

Für die Umsetzung ist weiterhin zu berücksichtigen, dass das Aktionsprogramm Insektenschutz nicht isoliert steht, sondern im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen und Regelungsvorhaben zu sehen ist. Hierzu zählen insbesondere Entwicklungen im Naturschutzrecht, Strategien zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes sowie weitergehende Anforderungen im Rahmen der Pflanzenschutzzulassung. In ihrer Gesamtheit können diese Elemente eine erhebliche kumulative Wirkung entfalten. Vor diesem Hintergrund ist eine abschließende Einordnung der Maßnahmen und ihrer Tragweite nur eingeschränkt möglich.

- **NBS 2030 mit Bezug zu Insektenschutz**

Der NBS 2030 ist nach Ansicht des DBV keine geeignete Grundlage für den Maßnahmenplan, da die zugrunde gelegte Betrachtung stark auf die Darstellung negativer Entwicklungstrends fokussiert ist, während bereits erfolgte Entwicklungen und Anpassungsleistungen in der land- und forstwirtschaftlichen Praxis nur eingeschränkt Berücksichtigung finden. Dies wirkt sich unmittelbar auf die Herleitung und Gewichtung der Maßnahmen im Rahmen des Artikel10-Ansatzes aus. In der praktischen Umsetzung schlägt sich dies in einer Ausrichtung nieder, die verstärkt auf die Ausdehnung von Schutz- und Maßnahmenkulissen sowie auf bewirtschaftungsbezogene Vorgaben abstellt.

Es ist nicht akzeptabel, dass gemäß Angaben in Zeile 12490 des NWP auch Flächen außerhalb NATURA 2000 -Gebieten für Maßnahmen gemeldet werden soll, obwohl die politischen Signale dahingehend gesetzt wurden, dass die Umsetzung auf die Gebietskulissen der NATURA 2000 – Gebiete beschränkt werden sollte. Für die Bewertung des Maßnahmenplans ist darüber hinaus von Bedeutung, dass die strategischen Vorgaben vielfach auf einer übergeordneten Ebene verbleiben und einen breiten Interpretationsspielraum eröffnen. Vor diesem Hintergrund besteht die Herausforderung, dass die Nachweisführung gegenüber der Europäischen Union auf einer Grundlage erfolgt, die in Teilen durch Unsicherheiten geprägt ist. Dies kann im weiteren Verfahren zu zusätzlichen Anforderungen oder Anpassungsdruck führen, wenn die Zielerreichung nicht eindeutig belegt werden kann. Gerade für die landwirtschaftliche Praxis ist dabei entscheidend, in welchem Umfang die vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich auf landwirtschaftlichen Flächen wirksam werden und wie sich die Bewertung der Zielerreichung in einem komplexen, von vielfältigen auch außerlandwirtschaftlichen Einflussfaktoren geprägten System darstellt.

- **Nationales Artenhilfsprogramm (nAHP)**

Die Einbeziehung des Nationalen Artenhilfsprogramms (nAHP) sehen wir aufgrund der insbesondere auch vom Bundesrechnungshof bemängelten sowohl strukturellen als auch methodischen Defizite bei Ausrichtung, Steuerung und Erfolgskontrolle des Programms als ungeeignete Maßnahme an. So wird insbesondere in Frage gestellt, ob die bundesseitige Ausgestaltung den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine zentral ausgerichtete Aufgabenwahrnehmung gerecht wird, da die Förderpraxis in weiten Teilen auch lokale und regionale Maßnahmen bis hin zu Kleinstprojekten umfasst. Damit entsteht ein erheblicher Überschneidungsbereich zu bestehenden Länderprogrammen, verbunden mit dem Risiko von Doppelstrukturen. Auch das nAHP ist wenig konkret, sodass derzeit einerseits keine abschließende Bewertung vorgenommen werden kann, andererseits die Nachweisführung gegenüber der EU problematisch werden kann.

- **Rote Liste der Tiere, Pflanzen, Pilze Deutschlands**

Die Erstellung der bundesweiten Roten Listen beruht laut BfN meist auf externer und ehrenamtlicher Expertenarbeit; damit hängt die Datenbasis stark von Verfügbarkeit, regionaler Aktivität und Datendichte ab.

Das Rote-Liste-Zentrum (RLZ) beschreibt, dass Autoren „alle verfügbaren Bestandsdaten“ aus sehr unterschiedlichen Quellen zusammentragen (Behörden, Fachgesellschaften, Museen, Kartierungsprojekte, Planungsbüros, Einzelpersonen, Publikationen, Sammlungen etc.). Wenn Daten „nur“ aus dem verfügbaren Mix stammen, ist die Vergleichbarkeit und Vollständigkeit je nach Artengruppe/Region begrenzt.

Das Rote-Liste-Zentrum nennt Citizen-Science-Nachweise als mögliche Datenquelle, die „nach Prüfung und Bestätigung“ in die Datensammlung eingehen können. Weiterhin wird für die „aktuelle Bestandssituation“ ein Beobachtungsfenster von ca. 10 bis maximal 25 Jahren genannt; bei schwer nachweisbaren Arten sind „indirekte Ableitungen“ möglich. Diese Formulierungen des RLZ selbst legen nahe, dass Bestandsgrößen/Trends nicht immer aus systematischem Monitoring stammen, sondern zufällig und abhängig von der Anzahl der Experten vor Ort sind, teils aus Expertenableitung stammen.

In der Roten Liste wird nicht zwischen natürlicher Seltenheit und anthropogener Seltenheit differenziert. Rote-Liste-Kategorien können dadurch interpretativ anspruchsvoll werden, weil „selten“ nicht automatisch „durch Menschen gefährdet“ bedeutet.

In der Fachliteratur wird die zukünftige Aussagekraft der „Roten Liste“ als problematisch angesehen, als „besonders besorgniserregend“ wird die **schwindende Zahl von Spezialisten mit Artnkenntnissen** genannt; ein erheblicher Teil sei im Rentenalter, Nachwuchs fehle häufig, vgl. „Zur Zukunft der Roten Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands“, *Natur und Landschaft*, 90. Jahrgang (2015), Heft 2.

Aufgrund dieser Problematik spricht sich der DBV dagegen aus, Bewertungen aus der „Roten Liste“ in den Maßnahmenplan aufzunehmen.

- **EU-Bestäubermonitoring/Bundesweites Insektenmonitoring**

Der Ausbau der Monitoringstrukturen ist ein zentraler Bestandteil des Maßnahmenplans. Ziel ist eine verbesserte Datengrundlage zur Bewertung von Bestäuberpopulationen. Für die Umsetzung ergeben sich jedoch erhebliche praktische Herausforderungen. So ist die Datenerhebung personalintensiv und fachlich anspruchsvoll. Bereits heute bestehen Engpässe, wie zuvor dargestellt, im Bereich der taxonomischen Expertise sowie bei der flächendeckenden Erfassung. Die Bestimmung vieler Insektengruppen wird als gravierend schwierig beschrieben: Für eine belastbare morphologische Identifikation (z. B. Fliegen oder parasitische Hautflügler) brauche es viele Jahre Übung, und zugleich gebe es einen massiven Schwund an Entomofaunisten /Taxonomen, vgl. *Robert Künast, Chancen und Grenzen von klassischer Insektenbestimmung und DNA-Barcoding: Eine Fallstudie, Jahrbuch Naturschutz in Hessen, Bd. 20/2021*. Neben der personellen Problematik gibt es auch keine gefestigte wissenschaftliche Grundlage für ein Monitoring, vgl. einerseits: *André Krahnert u.a., BUILD THE EU POLLINATOR MONITORING SCHEME ON ROBUST EVIDENCE, Journal of Pollination Ecology, 2025, 38(13), S. 185 ff.*; andererseits: *Simon G. Potts u.a., EU POLLINATOR MONITORING SCHEME: A SCIENCE-POLICY CO-DESIGN PROCESS, Journal of Pollination Ecology, 2025, 38(14), S. 186 ff.*

Solange aber die wissenschaftliche Fachwelt keine gesicherte Methodik für ein Monitoring hat, kann ein solches nicht Grundlage für den Maßnahmenplan sein. Wenn Wirkungen nicht eindeutig nachgewiesen werden können, besteht die Gefahr, dass auf europäischer Ebene zusätzliche Maßnahmen oder Verschärfungen eingefordert werden. Dies kann mittelbar zu weiteren Belastungen der landwirtschaftlichen Nutzung führen, obwohl die tatsächliche Ursachenlage nicht abschließend geklärt ist. Der DBV sieht daher in diesem Monitoring keine geeignete Maßnahme.

- **Insektenschutzpaket (gesetzliche Umsetzungen in Rahmen des API)**

Das 2021 verabschiedete Insektenschutzpaket enthält ordnungsrechtliche Regelungen, insbesondere im Bereich Pflanzenschutz und Biotopschutz. Dies steht im Widerspruch zu der politischen Bekundung, dass die Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und Kooperation beruhen solle und maßgeblich in NATURA 2000 Gebieten umgesetzt werden soll. Es fehlte bei der Einführung aber auch bis heute für die Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz eine fundierte Folgenabschätzung hinsichtlich der Anzahl betroffener Betriebe und Flächen, aber auch für die Bestäuber. Für Regelungen, wie dem Glyphosatverbot in Wasserschutzgebieten, besteht kein Nachweis einer besonders positiven Auswirkung auf den Bestäuber-Bestand. Gleichzeitig ist die konservierende Bodenbearbeitung im Hinblick auf den Bodenschutz und den Gewässerschutz positiv zu bewerten, ein Verbot des Einsatzes von Glyphosat in Wasserschutzgebieten wirkt daher kontraproduktiv. Eine wissenschaftlich fundierte Bewertung der Wirkung und Zielkonflikte der Verbote und Auflagen fehlt, sodass die Maßnahme ungeeignet ist.

Schließlich ist herauszustellen, dass Art. 10 W-VO als Querschnittsthema nicht nur die Landwirtschaft im Fokus haben sollte, aber mit Ausnahme der Lichtverschmutzung keine

außerlandwirtschaftlichen Maßnahmen einen nennenswerten Niederschlag in den Plan gefunden haben.

- **Programme zum Erhalt und zur Wiederansiedlung von Wildpflanzen**

Diese Programme zielen einerseits auf die Sicherung von regionalem Saatgut ab, andererseits auf die Verbesserung der Nahrungsgrundlage für Bestäuber durch dessen Aussaat.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist dies grundsätzlich positiv zu bewerten. Dass freiwillige Maßnahmen wie Blühstreifen- und Blühflächenprogramme im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen angenommen werden, zeigt die Akzeptanz und Bereitschaft der Landwirtschaft, ihren Beitrag zur Biodiversität zu leisten. Solange diese Maßnahmen auf Kooperation beruhen, hält der DBV sie für einen geeigneten Baustein im Plan.

4. Art. 11 Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme

Allgemeine Bemerkungen zu Artikel 11 Abs. 1-3 im Gesamtblick

Grundsätzlich sei bei Artikel 11 mit der Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme vorneweg betont, dass die Landwirtschaft im Rahmen der Naturwiederherstellungsverordnung bereits in besonderem Umfang betroffen ist. Dies gilt für folgende Artikel:

- Artikel 4 mit der Wiederherstellung u. a. von Landökosystemen
- Artikel 8 zur Wiederherstellung städtischer Ökosysteme, da hierdurch der Flächenbedarf für die Erfüllung der nötigen Indikatoren steigt und die Möglichkeit für die Nachverdichtung im städtischen Raum beschränkt werden.
- Artikel 9 Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen, da gerade in diesen Bereichen ertragsreiche Standorte für die Landwirtschaft liegen.

Diese Beispiele veranschaulichen, dass gerade der Flächendruck, der bereits hoch ist, noch weiter zunehmen wird und damit auf Kosten der landwirtschaftlich bewirtschaftbaren Fläche geht. Darüber hinaus muss man bedenken, dass in Artikel 4 Flächen adressiert werden, die oft/meist erst durch die landwirtschaftliche Nutzung entstanden sind. Dagegen stellt sich bei Artikel 11 die Frage, ob man wirklich flächenmäßig die Landwirtschaft zukünftig über bestehende Gesetzesvorgaben hinaus einschränken möchte. Hinzu kommt die Belastung für die Forstwirtschaft mit Artikel 4 und Artikel 12 zur Wiederherstellung von Waldökosystemen.

Bewertung/Anmerkungen:

Artikel 11 Absatz 1

Hierbei sei betont, dass bis jetzt keine Anzeichen zu erkennen sind, wie man

- dem Klimawandel,
- den sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen von ländlichen Räumen sowie
- der Notwendigkeit, die nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung in der Union sicherzustellen,

im Nationalen Wiederherstellungsplan (NWP) Rechnung tragen wird.

Klimawandel

Gerade die Folgen des Klimawandels belasten die Land- und Forstwirtschaft. Hier zeigt sich aber auch, dass die veränderten Bedingungen des Klimas sich nicht nur auf Nutzpflanzen und – tiere auswirken, sondern auch auf die Umwelt generell. Umso unverständlicher ist es, pauschale Zielwerte festzulegen, ohne zu wissen, ob diese unter klimatisch geänderten Bedingungen realistisch erreichbar sind. Auch dieser Aspekt müsste beim Nationalen Wiederherstellungsplan Beachtung finden. Weitere Ausführungen dazu finden sich unter Kapitel zu Artikel 12.

Soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse

Am Ende müssen die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse von ländlichen Räumen auf landwirtschaftliche Betriebe heruntergebrochen werden. Dieser Blick bleibt momentan komplett aus und erweckt den Eindruck, dass die Betroffenen – Flächenbewirtschafter und Flächeneigentümer - bewusst im Unklaren gelassen werden. Umso wichtiger ist daher eine Einbindung bei der Erstellung des Nationalen Wiederherstellungsplanes in der Breite aller Betroffenen, was bisher kaum stattfand. Neben der umfassenden inhaltlichen Kritik an Artikeln, Maßnahmen und Zielwerten bleibt man auf allen Ebenen weiterhin die Finanzierung schuldig. Auch dieser Aspekt müsste beim Nationalen Wiederherstellungsplan Beachtung finden. Ein Finanzierungsvorbehalt ist deshalb die logische Konsequenz und sollte immer mitbedacht werden.

Notwendigkeit, die nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung in der Union sicherzustellen

Dieser Aspekt ist u.a. mit dem Begriff Ernährungssicherheit abgedeckt, die zuvorderst die Versorgung mit Lebensmitteln in einem Land bzw. in Europa zum Thema hat. Doch gerade diese wird zunehmend durch vielfältige Auflagen gefährdet und führt in einzelnen Bereich schon zur Aufgabe der Produktion in Deutschland/ Europa und gleichzeitig zu einer Verlagerung ins Ausland. Auch die Naturwiederherstellungsverordnung samt ihrer Nationalen Wiederherstellungspläne gilt nur für Europa und nicht für Länder, die Lebensmittel nach Europa exportieren.

Artikel 11 Absatz 2

Die Bund-Länder ad-hoc Arbeitsgruppe W-VO hat entschieden, die Indikatoren b) Vorrat an organischen Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden und c) Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt für Deutschland als Indikatoren (2 der 3 genannten) auszuwählen.

Bei b) *Vorrat an organischen Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden* offenbart sich, dass die Naturwiederherstellungsverordnung an der Realität vorbei agiert und weit über naturschutzfachlich wertvolle Flächen hinausgeht. Organischer Kohlenstoff ist ein zunehmend in den Fokus rückender Indikator für die Bodenfruchtbarkeit, da damit auch die Wasser- und Nährstoffspeicherung zusammenhängt. Darüber hinaus spielt er zunehmend mit Blick auf die Kohlenstoffspeicherung eine Rolle. Die Herausforderung ist hier aber bereits das Halten des jetzigen Niveaus an Kohlenstoff in den Böden, da höhere Temperaturen durch den Klimawandel die Umsetzungsprozesse im Boden beschleunigen und damit auch den organischen Kohlenstoff

im Boden minimieren. Um genau dieses Spannungsfeld zu beleuchten und konkrete Handlungsempfehlungen zu entwickeln, wurde das „HumusKlimaNetz“ u.a. vom Deutschen Bauernverband als Projekt gestartet. Die ersten Erkenntnisse zeigen, dass hier ein betriebsindividuelles Handeln auch unabhängig von der Naturwiederherstellungsverordnung notwendig ist. Dazu zählen u.a. auch Fragen, ob organische Düngung für die Flächen möglich ist und ob die entsprechende Verwertung von Kulturen auch möglich ist.

Auch gilt es zu bedenken, dass der Boden bereits umfassend in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen behandelt wird. Dazu zählen:

- Gemeinsame Agrarpolitik (GLÖZ-Kriterien)
- Düngeverordnung (DüV) über Vorgaben u.a. zur organischen Düngung
- Bodenüberwachungsverordnung
- LULUCF-Vorschriften.

Hier würde die Naturwiederherstellungsverordnung zusätzlich Bürokratie und Auflagen schaffen.

Bei c) Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt gilt es zu bedenken, dass diese in direkter Konkurrenz zu landwirtschaftlicher Nutzfläche rein durch ihren benötigten Platz steht. Gleichzeitig wird ohne eine Flexibilisierung des naturschutzrechtlichen Beseitigungsverbots für Hecken ein freiwilliges Pflanzen ausgebremsst. Naturschutz auf Zeit wäre hier die Lösung. Damit könnte man einen echten Ausbau erreichen. Details dazu in der Bewertung zu den einzelnen Maßnahmen.

Artikel 11 Absatz 3

Hier zeigt sich, dass erneut externe Faktoren wie der Klimawandel, die Bejagung von Zugvögeln in ihren Winterquartieren und andere Faktoren wie Freizeitverhalten keine Beachtung finden. Auch die Zielwerte wirken so, als wenn sie weniger an der Realität orientiert als vielmehr nach politischen Plangrößen festgesetzt sind. Feldvögel sind in vielen Fällen Kulturfolger, die auf die Bewirtschaftung der Flächen angewiesen sind. Hier sind angepasste Maßnahmen mit dem betroffenen Bewirtschafter/in möglich, um erst einmal den Bestand zu halten anstatt überambitionierte Zahlen als realistisch anzusehen.

Bewertung/Anmerkungen

Spezifische Maßnahmen zu Artikel 11 Abs. 1-3

1. Ökolandbau und gesamtbetriebliche Extensivierung

Gerade hier zeigt der Nationale Wiederherstellungsplan, wie wenig er die Betroffenen mit ihren sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen aber auch betriebsindividuellen Realitäten berücksichtigt. Der Ausbau des Ökolandbaus ist ein Ziel, das aber auch marktgetragen stattfinden muss, um hier die Betriebe nicht wirtschaftlich unter Druck zu setzen. Gleiches gilt für die gesamtbetriebliche Extensivierung, die auch konventionelle Betriebe umsetzen könnten. Dies sind aber Entscheidungen, die zum Betrieb passen müssen, und auch eines entsprechenden Absatzes der Produkte zu einem wirtschaftlich tragfähigen Preis bedürfen.

Am Ende des Tages ist entscheidend, wie man zu den Indikatoren beiträgt: [No detectable elevated soil carbon under organic farming in German croplands – results from two soil surveys - ScienceDirect](#)

[Wird durch Ökolandbau mehr Humus aufgebaut?: Praxis-Agrar](#)

Im Fall vom Vorrat an organischen Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden kann nach aktueller Datenlage dies nicht besser im Ökolandbau oder in extensivierten Systemen erfolgen. Statt der Wirtschaftsweise ist einzig und allein die Maßnahme relevant. Somit müsst man hier die Landwirtschaft insgesamt nennen, anstatt spezifische Wirtschaftsweisen aufzuzählen.

Zudem sind in den Wirtschaftsweisen nicht pauschal Vorgaben für Landschaftselemente vorgegeben. Über die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), bestehende Bundes- und Landesgesetze werden diese zudem aktiv geschützt. Beim positiven Trend stellt sich daher eher die Frage, ob die zusätzliche Fläche nicht vielmehr Ausdruck der Bereitschaft des Bewirtschafters und des wirtschaftlichen Ausgleiches statt der Wirtschaftsweise ist.

Für den Bereich Bestäuber- und Feldvogelindex kann man positive Effekte nachvollziehen, die aber auch in der konventionellen Landwirtschaft bei entsprechenden Maßnahmen erreicht werden können.

Insgesamt muss man beachten, dass Ökolandbau eine Wirtschaftsweise ist, die frei gewählt ist und deren Minderertrag bei gleichzeitig höherem Aufwand durch staatliche Programme zusätzlich ausgeglichen wird. Jegliches Verändern in Richtung Ordnungsrecht und Lenken in eine bestimmte Wirtschaftsweise wäre fatal.

2. Bewirtschaftung von Grünland

Für die Bewirtschaftung von Grünland (Dauergrünland und Ackerfutterbau) ist die Nutzung des Aufwuchses der entscheidende Faktor, welcher im Entwurf des NWP komplett fehlt. Dazu gehören u.a. Rinder, die diesen Aufwuchs verwerten können. Natürlich kann dies auch in einer Biogasanlage passieren, wobei hier aber eher ertragreiche Standorte bevorzugt werden. Umso mehr stellt sich die Frage, wie bestehendes Grünland und gerade extensive Standorte bei aktuell rückläufiger Tierzahl erhalten werden sollen. Gerade die Bewirtschaftung - Mahd, Abfuhr des Materials und wenig/ keine Düngung haben diese wertvollen Standorte erst entstehen lassen. Gleichzeitig muss eine umweltgerechte Bewirtschaftung weiterhin gewährleisten, dass entsprechende Qualitäten auf der Fläche erzeugt werden können, um sie z. B. in der Milchviehfütterung verwenden zu können. Zudem muss es auch möglich sein, Problemunkräuter zu bekämpfen und auch mineralische Düngung vorzunehmen. Auch sei betont, dass Dauergrünland gesetzlich teilweise national aber auch europäisch geschützt ist.

3. Bewirtschaftung von Ackerland

Ackerland ist neben Grünland der entscheidende Faktor für die Lebensmittelerzeugung und steht durch zunehmenden Flächenverbrauch immer stärker unter Druck. Eine umweltgerechte Bewirtschaftung muss hier weiterhin den Pflanzenschutz (mechanisch und chemisch) und die notwendige Nährstoffversorgung ermöglichen. Alles andere wäre mit einer qualitativ hochwertigen Lebensmittelversorgung nicht vereinbar. Dies gilt auch für das Erfüllen der Ernährungssicherheit.

Dazu sollte die gute fachliche Praxis die Grundlage sein. Hierzu zählt auch eine Fruchtfolge, die spezifisch je Betrieb entschieden wird. Nicht hilfreich sind Vorgaben bezüglich der Bearbeitung

der Fläche wie z.B. konservierend oder mit Pflug. Hier sind die Anforderungen je nach Betrieb, Fläche und Bodenzustand zu unterschiedlich, um hier pauschal Empfehlungen geben zu können. Auch kann es nicht sein, dass humuszehrende Fruchtfolgeglieder unter Druck geraten, um beim organischen Kohlenstoff kurzfristig höhere Werte zu erreichen. Daneben müsste umso mehr die Förderung der organischen Düngung in den Fokus rücken, um Humusaufbau zu fördern.

4. Landschafts- und Vernetzungselemente

Landschafts- und Vernetzungselemente wurden meist durch Landwirte u.a. durch die Wirtschaftsweise geschaffen. Als Beispiele seien genannt die Lesesteinhaufen, Knicks in Schleswig-Holstein oder die Trockenmauern im Weinbau. Doch gerade hier zeigt sich, was am Ende solche Strukturen trägt: die Einnahmen aus der Wirtschaftsweise selbst. Durch den Druck am Weinmarkt werden gerade beispielsweise massiv Flächen aus der Produktion genommen, hier zuallererst arbeitsaufwändige Steillagen. Somit ist hier am Ende die Wirtschaftlichkeit der entscheidende Faktor. Gleichzeitig gilt es, dem zunehmenden Flächenverbrauch Einhalt zu gebieten, der häufig auch Landschaften und damit Lebensräume durchschneidet. Ordnungsrechtliche Maßnahmen würden das Vertrauen nachhaltig zerstören und freiwilligen Maßnahmen schaden. Zudem sind diese Strukturen bereits geschützt u. a. über die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP). Falls darüber hinaus Bestrebungen wie in der Wiederherstellungsverordnung aufgesetzt werden, müssen diese auch entsprechend entlohnt und freiwillig als Angebot aufgesetzt werden.

5. Bewirtschaftung von Dauerkulturen

Ähnlich wie im Ackerbau muss bei einer umweltgerechten Bewirtschaftung von Dauerkulturen der Pflanzenschutz und die notwendige Nährstoffversorgung vollumfänglich gegeben sein. Dazu sollte die gute fachliche Praxis die Grundlage sein. Dauerkulturen werden nicht umsonst meist als Sonderkulturen bezeichnet, da hier besondere Herausforderungen in Bewirtschaftung durch Arbeitseinsatz aber auch Kosten für z. B. Gerüstanlagen gegeben sind. Gerade im Obst- und Gemüsebereich hat Deutschland eine Unterversorgung mit nationaler Ware, weshalb jegliche zusätzlichen Anforderungen in der Bewirtschaftung dieses Problem erschweren würde. Bei Stütz- und Trockenmauern im Weinbau sei auf Punkt 4 verwiesen.

6. Natura 2000 und andere nationale Schutzgüter

Der Erhalt und die Förderung von Natura-2000 und anderen Schutzgütern darf keine zusätzlichen ordnungsrechtlichen Belastungen für die landwirtschaftlichen Betriebe beinhalten. Hier gilt es, FFH- und Vogelschutzvorgaben sinnvoll mit der landwirtschaftliche Praxis zu kombinieren und keine Ausschlusskriterien in der Bewirtschaftung zu schaffen. In der Vergangenheit wurde hier bereits massiv Vertrauen zerstört. Auch wenn es anfangs hieß, es sind keine Auflagen mit der Ausweisung des FFH- und Vogelschutzgebietes verbunden, kamen diese schlussendlich doch und führten zum Vertrauensbruch gegenüber Bewirtschaftern und Flächeneigentümern.

7. Beratung und Bildung

Landwirtinnen und Landwirte machen in der Regel eine Ausbildung, eine Meisterprüfung oder absolvieren ein Studium, um einen Betrieb zu führen. Gleichzeitig wird sich vielseitig fortgebildet mit verpflichtenden aber auch freiwilligen Veranstaltungen. Bildung und Beratung liegt in der

Hand der Bundesländer. Die gute fachliche Praxis, die hier vermittelt wird, gilt es anzuerkennen und darauf aufbauend insbesondere freiwillige sowie kostenlose praxisorientierte Beratungsangebote auszubauen. Gleichzeitig gilt es, alle Formen von Bildung, egal ob bei Schul- und Forschungsstandorten auch auf Bundesebene auszubauen anstatt hier Strukturen abzubauen.

8. Investitionsförderung von Maschinen und Geräten

Maschinen und Geräte können mit ihrer Funktion einen Beitrag leisten, sind aber nicht der einzige Faktor, der zum Gelingen einer Maßnahme beiträgt. Bodenbearbeitung und Bodendruck hängt von vielen Faktoren ab und darf nicht allein auf eine Maschine oder Gerät heruntergebrochen werden. Zusätzlich besteht hier oft die Gefahr, dass die Förderung durch höhere Maschinenpreise aufgefressen wird und somit nicht beim Landwirt ankommt. Bei richtiger Ausgestaltung kann dies aber durchaus sinnvoll sein.

9. Förderung von Strukturelementen und Flächen

Zusätzliche Strukturelemente und Flächen müssen immer freiwillig sein und entsprechend entschädigt werden. Dies passiert bereits. Doch selbst mit Förderung zeigt es sich, dass z. B. Agroforst im Rahmen der Ökoregelungen wenig Anklang findet und somit nicht erzwungen werden kann. Gleichzeitig sind viele dieser Strukturelemente, insbesondere Hecken, nach § 39 BNatSchG naturschutzrechtlich geschützt und dürfen daher nicht ohne Weiteres entfernt werden. Dadurch entsteht für landwirtschaftliche Betriebe nur ein begrenzter Handlungsspielraum, wenn sie neue Strukturelemente auf ihren Flächen anlegen möchten. Der dauerhafte gesetzliche Schutz kann die Akzeptanz und Bereitschaft zur Teilnahme an Förderprogrammen mindern oder sogar hemmen. Auch die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) schützt Landschaftselement auf landwirtschaftlichen Flächen.

Ein Vertrauensschutz würde es den Betrieben ermöglichen, nach dem Austritt aus dem Förderprogramm den ursprünglichen Zustand der geförderten Fläche wiederherzustellen. Damit würden Rechtssicherheit und Planungssicherheit für die teilnehmenden Landwirtinnen und Landwirte geschaffen. Zugleich könnte die Anlage von Strukturelementen mit größerer Akzeptanz und höherer Teilnahmebereitschaft wirksam gefördert werden.

5. Art. 11 Abs. 4 Wiedervernässung oder Wiederherstellung von organischen Böden

Die zu o.g. Thematik im Plan (ab Zeile 7917) enthaltenen Angaben behandeln die Maßnahmen zu Art. 11 Abs. 4 der EU-Wiederherstellungsverordnung und konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf die Wiedervernässung und Wiederherstellung entwässerter organischer Böden und Moorstandorte in landwirtschaftlichen Nutzflächen, Waldflächen, ungenutzten Flächen sowie Torfabbaugebieten. Vorgesehen sind langfristige Maßnahmen bis 2040 bzw. 2050 zur Anhebung der Wasserstände, zum Rückbau von Entwässerungsinfrastruktur, zur Renaturierung von Moor- und Auenlandschaften, zur Förderung moorverträglicher Bewirtschaftungsformen (insbesondere Paludikulturen) sowie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts und zur Reduktion von Nährstoffeinträgen. Der Plan beschreibt daneben flankierende Instrumente wie Förderprogramme, Beratungs- und Informationsangebote, Schutzgebiete, Planungsverfahren, gesetzliche und strategische Rahmenwerke sowie Pilot- und Forschungsprojekte. Genannt sind

dort auch das geplante Förderprogramm „Palu“, die Förderrichtlinien „1.000 Moore“ und „InAWi“ sowie Maßnahmen der GAP, GAK und des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz. Die Maßnahmen sollen sowohl dem Klima- und Biodiversitätsschutz als auch der Wiederherstellung natürlicher Wasser- und Kohlenstoffspeicher dienen, stehen aber ausdrücklich unter Finanzierungsvorbehalt und erfordern nach dem Dokument erhebliche öffentliche Fördermittel sowie eine enge Einbindung von Eigentümern, Landnutzern und Behörden.

Bewertung/Anmerkung:

- Die im Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans vorgesehenen Maßnahmen zur Wiedervernässung organischer Böden und Moorstandorte begegnen aus Sicht der Landwirtschaft erheblichen Bedenken. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der auf den Seiten 225–228 des Plans dargestellten Zielwerte und Flächenausmaße, die einen erheblichen Umfang land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen betreffen und damit tiefgreifende Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion, die Eigentumsnutzung sowie die regionale Wertschöpfung erwarten lassen.
- Die vorgesehene Verpflichtung zur Wiedervernässung von 30 % der entwässerten Moorböden bis 2030 stellt einen tiefen Eingriff in Eigentumsrechte und Bewirtschaftungsfreiheit dar. Ohne gesicherte Finanzierung, rechtlich verbindliche Ausgleichszahlungen und klare Regelungen zur Verkehrswerterhaltung ist eine Umsetzung nicht zumutbar. Zudem fehlt eine ausreichende Differenzierung nach Standortbedingungen, regionalen Gegebenheiten und Nutzungstypen. Die Zielvorgaben sind in der vorliegenden Form nicht praxistgerecht und drohen bestehende Flächenkonkurrenzen zwischen Landwirtschaft, Naturschutz, Energieerzeugung, Siedlungsentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen erheblich zu verschärfen.
- Darüber hinaus stehen die im Entwurf genannten Flächenausmaße und Wiedervernässungsziele in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zu den bislang tatsächlich im Rahmen laufender Programme und Maßnahmen erreichten Flächenumfängen. Bereits heute zeigen bestehende Moor- und Wiedervernässungsprojekte, dass Planung, Flächenverfügbarkeit, wasserrechtliche Voraussetzungen, Akzeptanz vor Ort sowie eigentums- und bewirtschaftungsbezogene Fragestellungen die Umsetzung erheblich begrenzen und regelmäßig langjährige Verfahren erforderlich machen. Vor diesem Hintergrund erscheinen sowohl die Herleitung der genannten Zielgrößen als auch deren tatsächliche Realisierbarkeit fachlich und praktisch äußerst fragwürdig. Es fehlt insbesondere an einer belastbaren Darstellung, auf welcher konkreten Flächenkulisse die Zielwerte beruhen, wie Nutzungskonflikte gelöst werden sollen und mit welchen realistischen Umsetzungsinstrumenten die vorgesehenen Flächenziele innerhalb der vorgesehenen Zeiträume erreicht werden können.
- Die vorgesehenen Wiedervernässungsziele betreffen in erheblichem Umfang bislang produktiv genutzte Grünland- und Ackerstandorte und führen faktisch zu dauerhaften Nutzungsbeschränkungen bis hin zum vollständigen Entzug bisheriger Bewirtschaftungsmöglichkeiten. Besonders kritisch ist, dass der Entwurf die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Flächenverfügbarkeit, die Futtergrundlage tierhaltender Betriebe sowie die langfristige Sicherung regionaler Agrarstrukturen nur unzureichend

berücksichtigt. Zwar wird auf Förderinstrumente und alternative Nutzungsformen wie Paludikulturen verwiesen, jedoch bestehen derzeit weder belastbare wirtschaftliche Perspektiven noch funktionierende Absatzmärkte, die eine tragfähige Kompensation der entstehenden Einkommensverluste gewährleisten könnten. Die Umstellung auf nasse Bewirtschaftungsformen ist zudem mit erheblichen Investitionskosten, technischen Unsicherheiten sowie standortabhängigen Risiken verbunden. Gleichzeitig drohen erhebliche Wertverluste landwirtschaftlicher Flächen sowie Nutzungskonflikte mit bestehenden Pacht-, Eigentums- und Bewirtschaftungsstrukturen.

- Besonders problematisch erscheint, dass der Plan in zahlreichen Maßnahmen ausdrücklich eine Wiedervernässung auch außerhalb bestehender Natura-2000-Gebiete vorsieht und damit eine erhebliche Ausweitung staatlicher Eingriffe in bislang regulär landwirtschaftlich genutzte Flächen vorbereitet. Kritisch zu bewerten ist ferner, dass wesentliche Aussagen zur Finanzierung, zu Entschädigungsmechanismen sowie zur langfristigen wirtschaftlichen Absicherung der betroffenen Betriebe offenbleiben. Der Entwurf enthält zwar Hinweise auf Förderprogramme. Belastbare Aussagen zur vollständigen Kompensation dauerhafter Bewirtschaftungsnachteile oder zur Sicherung der betrieblichen Existenz fehlen jedoch weitgehend. Gleichzeitig werden die Zielkonflikte zwischen Klima-, Natur- und Artenschutz sowie der Ernährungssicherung und dem Erhalt einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft zwar erwähnt, aber nicht aufgelöst.
- Erfolgversprechend ist in der über Generationen entwickelten heutigen Kulturlandschaft nur ein kooperativer, das Eigentumsrecht sowie die Bewirtschaftungsfreiheit und die Herausforderungen des Klimawandels achtender Ansatz im Naturschutz, der die Landnutzer als aktive Partner einbindet. Bei der nationalen Umsetzung müssen daher zwingend die folgenden Grundsätze Richtschnur für die Umsetzung sein: Kooperation, Beteiligung und Freiwilligkeit. Wiedervernässungsmaßnahmen dürfen nicht gegen die betroffenen Flächeneigentümer und Bewirtschafteter durchgesetzt werden, sondern bedürfen tragfähiger freiwilliger Vereinbarungen, langfristiger Planungssicherheit sowie einer vollständigen finanziellen Kompensation aller wirtschaftlichen Nachteile. Vor jeder flächenbezogenen Festlegung ist zudem eine belastbare Folgenabschätzung zu den wirtschaftlichen, agrarstrukturellen und regionalökonomischen Auswirkungen erforderlich.

6. Art. 12 Zielvorgaben zur Wiederherstellung von Waldökosystemen

Bewertung/Anmerkungen:

- Im aktuellen NWP ist weder eine Angabe zu den auszuwählenden 6 aus 7 möglichen Indikatoren gemacht, noch sind Bezugswerte für jeden ausgewählten Indikator oder Bezugswerte für den obligatorischen Indikator „Index häufiger Waldvogelarten“ aufgeführt, so dass sich eine Kommentierung zur Auswahl erübrigt. Generell sei zur Heranziehung der benannten Indikatoren als Messwert und zur festgelegten Zielerreichung folgendes angemerkt:

Obwohl sich laut dem Indikatoren-Bericht 2023 der Bundesregierung zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt sehr positive Entwicklungen in den deutschen Wäldern vollzogen haben, beinhaltet die W-VO - verglichen mit den Vorgaben für andere Ökosysteme – für die Wiederherstellung von Waldökosystemen die strengeren Vorgaben. In der Forstwirtschaft muss ein Auswärtstrend erreicht werden, wohingegen bei andere Ökosystemen Maßnahmen ausreichend sind, die nur darauf abzielen, einen Aufwärtstrend zu erreichen. Indikatoren wie Totholz-Anteil und Strukturvielfalt, die laut der vierten Bundeswaldinventur in Deutschland bereits auf hohem Niveau liegen, sollen weiter erhöht werden, was nicht nur ein ökologisch fragwürdiges Ziel ist, sondern die verfügbaren Ressourcen auch in die falsche Richtung lenkt. Zusätzliche Aspekte, die beim Totholz-Indikator mitberücksichtigt werden müssen, sind erhöhte Verkehrssicherungskosten und ein erhöhtes Arbeitsrisiko für im Wald tätige Personen. Sie belasten die Waldbesitzenden und sind als bestehende Zielkonflikte aufzulösen.

- Zu bedenken ist, dass sich Indikatorenwerte durch waldbauliche Maßnahmen wie Durchforstungen und Erntennutzungen temporär verschlechtern können, obwohl diese langfristig die Vitalität, Resilienz zur Anpassungsfähigkeit der Bestände steigern. Das bereits oben angesprochene Verschlechterungsverbot und die hier statuierte Pflicht zur kontinuierlichen Verbesserung aller Indikatoren können notwendige Maßnahmen hemmen, was das als Schutzinstrument gedachte Konstrukt zu einem Hemmnis für den aktiven Waldbau macht.
- Die Angaben im NWP zu Artikel 12 Absatz 1-3 sind lediglich marginal. Es wird ausschliesslich eine sogenannte „voraussichtliche Gesamtfläche, auf welcher Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden“ mit 109.710 Quadratkilometer benannt. Die gleiche Größe taucht auch auf bei der betroffenen Gesamtfläche, die bis 2050 relevant wird. Dies scheint irreführend. Denn Artikel 12 etabliert für Waldökosysteme flächendeckend indikatorgestützte Erhaltungsziele. Im Unterschied zu Artikel 4 entfaltet Artikel 12 seine Wirkung unabhängig von LRT-Flächen oder Schutzgebietskulissen und gilt daher für die gesamte Waldfläche, mithin in Deutschland für 11,5 Mio. ha.
- Alle als spezifische Maßnahmen benannten Programme sind als solche bereits etabliert, was bedeutet, dass hier keine neuen Finanzierungsquellen für die aus der W-VO sich ergebenden zusätzlichen Maßnahmen erschlossen werden. Angesichts der immensen Kosten zur Umsetzung der W-VO, die alleine für die Umsetzung von Art. 4 und 5 nach Schätzungen der Bund/Länder-AG Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) auf 2,25 Milliarden Euro veranschlagt werden, ist keine aktive Unterstützung der Waldbesitzenden zu erwarten. Die damit drohende strukturelle Unterfinanzierung wirft zudem die Frage auf, ob das Prinzip der Freiwilligkeit auf Dauer Bestand haben kann.